

2020



Hauptversammlung 2020

KENNZAHLEN DES TECHNOTRANS-KONZERNS (IFRS)

	Veränderung zum Vorjahr	2019	2018	2017	2016	2015
Umsatzerlöse (T€)	-3,9%	207.927	216.286	205.095	151.792	122.838
davon Technology (T€)	-5,1%	148.424	156.476	147.570	103.623	81.457
davon Services (T€)	-0,5%	59.503	59.810	57.525	48.169	41.381
EBITDA (T€)	-29,2%	16.008	22.599	22.654	14.045	12.187
EBITDA-Marge (%)		7,7	10,4	11,0	9,3	9,9
EBIT (T€)	-51,9%	8.338	17.351	17.438	9.731	8.952
EBIT-Marge (%)		4,0	8,0	8,5	6,4	7,3
Jahresergebnis¹ (T€)	-50,8%	6.089	12.383	12.191	7.192	6.262
in Prozent vom Umsatz		2,9	5,7	5,9	4,7	5,1
Ergebnis je Aktie (€)	-50,8%	0,88	1,79	1,76	1,09	0,96
Dividende (€)[*]		0,44[*]	0,88	0,88	0,55	0,48
Bilanzsumme (T€)	7,3%	146.003	136.032	125.307	121.445	76.043
Eigenkapital (T€)	-0,2%	75.067	75.244	69.750	61.880	51.725
Eigenkapitalquote (%)		51,4	55,3	55,7	51,0	68,0
Eigenkapitalrentabilität (%) ²		8,1	16,5	17,5	11,6	12,3
Nettoverschuldung^{3,4} (T€)		24.232	19.435	9.291	5.267	-11.575
Net Working Capital Ratio %⁵		20,7	19,7	17,2	24,8	28,1
Free Cashflow⁶ (T€)		7.648	-3.753	150	-12.649	8.542
Mitarbeiter (Ø)	4,1%	1.460	1.402	1.293	990	810
Mitarbeiter (FTE) (Ø)	3,6%	1.280	1.236	1.132	856	697
Personalaufwand (T€)	4,2%	77.679	74.564	69.847	52.370	41.743
in Prozent vom Umsatz		37,4	34,5	34,1	34,5	34,0
Umsatz pro Mitarbeiter (FTE) (T€)	-7,2%	162	175	181	177	176
im Umlauf befindliche Aktien am Jahresende		6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.907.665	6.530.588
Höchster Kurs (€) ⁷		30,00	47,90	50,75	24,77	19,90
Niedrigster Kurs (€) ⁷		15,52	24,00	22,17	15,75	9,21

¹ Jahresergebnis

= Ergebnisanteil der Aktionäre der technotrans SE

² Eigenkapitalrentabilität

= Jahresergebnis/Eigenkapital der Aktionäre der technotrans SE

³ Nettoverschuldung

= zinstragende Finanzverbindlichkeiten – liquide Mittel

⁴ Nettoverschuldung per 31.12.2019

= inklusive Leasingverbindlichkeiten gemäß IFRS 16. Vorjahreswerte nicht angepasst

⁵ Net Working Capital Ratio

= Net Working Capital/Umsatzerlöse

⁶ Free Cashflow

= Nettozahlungsmittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit

+ für Investitionen eingesetzte Nettozahlungsmittel laut Kapitalflussrechnung

⁷ Xetra-Schlusskurs

*Vorschlag an die Hauptversammlung



Hauptversammlung 2020

Die Hauptversammlung wird gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Die Übertragung erfolgt unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden die virtuelle Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, Robert-Linnemann-Straße 17, 48336 Sassenberg, durchführen.

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE,

am Mittwoch, den 20. Mai 2020, um 10:00 Uhr.

Angesichts der derzeitigen Rechtslage, die Versammlungen aktuell nicht zulässt, wird die Veranstaltung **als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder deren Bevollmächtigten stattfinden**. Sie können die gesamte Hauptversammlung online im eigens eingerichteten, gesicherten Aktionärsportal live verfolgen. Wie bisher können Sie Ihr Stimmrecht vorab per Briefwahl sowie über das Online-Portal bis unmittelbar vor Beginn der Beschlussfassung selbst wahrnehmen oder dieses an einen Stimmrechtsvertreter delegieren.

Im fünfzigsten Jahr des Bestehens unseres Unternehmens stellt die COVID-19 Pandemie uns alle vor neue, nie dagewesene, Herausforderungen. Die Gesundheit unserer Mitarbeiter und aller Geschäftspartner, zu denen wir auch Sie, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, zählen, hat für uns höchste Priorität. Um das Infektionsrisiko zu minimieren, setzen wir die gesetzlichen Bestimmungen und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) konsequent um.

Aufgrund der aktuellen behördlichen Beschränkungen für Versammlungen ist daher die Art einer virtuellen Hauptversammlung die einzige Möglichkeit, die Hauptversammlung sicher zum geplanten Zeitpunkt durchzuführen.

Unabhängig von der Organisationsform gewährleisten wir hierdurch, dass Sie den gewohnten Informationsgehalt zeitgerecht erhalten, Ihre Fragen an den Vorstand und den Aufsichtsrat beantwortet werden und Sie durch Ausübung Ihres Stimmrechts die Weichen für die Zukunft der Gesellschaft stellen können. Hierzu zählt auch die Abstimmung über die Zahlung der vorgeschlagenen Dividende für das Geschäftsjahr 2019.

Bitte denken Sie daher daran, sich rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung anzumelden. Dies ist auch erforderlich, falls Sie Ihr Stimmrecht auf eine Vertretung übertragen möchten. Selbstverständlich stehen wir auch in diesem Jahr zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Diese müssen Sie uns jedoch abweichend vom üblichen Prozedere vorab bis zum 17. Mai 2020 schriftlich einreichen, so dass sie im Rahmen der Hauptversammlung beantwortet werden können. Ihre Rechte als Aktionär können Sie sehr komfortabel über das Aktionärsportal wahrnehmen.

Die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Ergänzend stehen Ihnen der Geschäftsbericht 2019 sowie weitere Informationen zum Geschäftsjahr 2019 auf unserer Internetseite unter

<https://www.technotrans.de/investor-relations.html>

zum Abruf zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserer ersten, virtuellen Hauptversammlung! Bitte machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch.

Bleiben Sie gesund.

Im Namen des Vorstands



Dirk Engel

AUF EINEN BLICK

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2019, des nach IFRS (International Financial Reporting Standards) aufgestellten gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und der darin enthaltenen zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gesellschaft in § 17

Tagesordnungspunkt 7

Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2019, des nach IFRS (International Financial Reporting Standards) aufgestellten gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und der darin enthaltenen zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der technotrans SE ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 6.840.657,95 wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung einer Dividende von € 0,44 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von € 6.907.665,00	3.039.372,60
Gewinnvortrag	3.801.285,35
Bilanzgewinn	6.840.657,95

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 0,44 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Die Dividende ist gemäß § 58 Absatz 4 AktG frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag auszuzahlen. Die Dividende soll am 25. Mai 2020 ausgezahlt werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

6. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gesellschaft in § 17

Mit dem Formwechsel der technotrans in eine SE im Jahre 2018 wurde u. a. auch die Aufsichtsratsvergütung – monetär allerdings nur geringfügig – angepasst. Vor dem Hintergrund der über die Jahre – und zuletzt noch einmal durch das ARUG II – stetig gestiegenen Anforderungen an die Kontroll- und Beratungstätigkeiten des Aufsichtsrats sowie der umfangreichen strategischen Aufgaben, derer sich die Aufsichtsratsmitglieder annehmen sollen, soll die Aufsichtsratsvergütung nun in seiner Gesamtstruktur an ein markt- und verantwortungsgerechtes Niveau angepasst werden. Hierfür sind zwei Aspekte maßgeblich. Zum einen soll dadurch gewährleistet werden, dass die technotrans SE auch künftig geeignete und qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen kann. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen sind in den vergangenen Jahren auch die Erwartungen qualifizierter Aufsichtsräte an die eigene Vergütung angemessen, aber substantiell gestiegen. Anspruch für den Aufsichtsrat muss es an dieser Stelle sein, auch künftig einen kompetenten, fachkundigen, den Diversitätsvorstellungen entsprechenden und vor allem aktiv mitgestaltenden Aufsichtsrat für die technotrans SE zu haben.

Zum anderen soll mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen die Aufsichtsratsvergütung auch stärker an den Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex orientiert sein und diesen folgen. So werden nach dem Regelungsvorschlag die bisherigen kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteile vollständig entfallen. Im Kern wird sich die Vergütung je nach Tätigkeitsumfang des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds aus verschiedenen festen Komponenten zusammensetzen. Darüber hinaus enthält § 17 Abs. 4 eine Öffnungsklausel, wonach die Hauptversammlung künftig – ebenfalls entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend – eine langfristige variable Vergütungskomponente für den Aufsichtsrat beschließen kann. Dies ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen.

Diese beiden Elemente, die angemessene Anhebung an Marktstandards und die Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, sollen durch die umfassende Neugestaltung der Vergütung gewährleistet werden.

Die neue Satzungsregelung zur Vergütung soll für die Zeit ab dem 1. Juni 2020 gelten, sodass die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu gewährende Vergütung nach Maßgabe der bislang geltenden Satzungsregelungen zu ermitteln und auszuzahlen ist, während die für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu gewährende Vergütung nach Maßgabe der neuen Satzungsregelungen zu ermitteln und auszuzahlen ist.

Mit dieser Änderung berücksichtigen Vorstand und Aufsichtsrat bereits heute die durch das ARUG II und die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Anpassungen. Diese Änderungen, die ab der Hauptversammlung 2021 auch auf die technotrans SE Anwendung finden, führen u.a. dazu, dass künftig die Hauptversammlung gemäß § 113 AktG in regelmäßigen Abständen über die Vergütung des Aufsichtsrats einen Beschluss fasst. Ein solcher Beschluss nach § 113 Abs. 3 AktG n. F. soll erst nach Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf die technotrans SE erfolgen und ist aktuell für die Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
 - (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
 - (2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 7.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.
 - (3) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00. Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte des Sitzungsgelds gemäß Satz 2 für die Teilnahme an Sitzungen, die er leitet. Nimmt ein Aufsichtsrat an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.

- (4) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten. Beschließt die Hauptversammlung die Gewährung einer solchen Vergütungskomponente, so ist von ihr zugleich eine betragsmäßige Höchstgrenze (Maximalvergütung) für die Gesamtvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds festzulegen.
- (6) Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Absätzen 1 bis 3 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied, die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (8) Bestandteil der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

2. Die Regelungen des vorstehenden § 17 gelten für die den Aufsichtsratsmitgliedern zu gewährende Vergütung für die Zeit ab dem 1. Juni 2020, sodass die feste Vergütung nach § 17 Abs. 1 neuer Fassung und die zusätzlich feste Vergütung nach § 17 Abs. 2 neuer Fassung für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 nur in Höhe von 7/12 zu gewähren sind. Auslagen und Sitzungsgelder für Sitzungen nach dem 1. Juni 2020 werden entsprechend ihrem tatsächlichen Anfallen vergütet. Die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu gewährende Vergütung ist nach Maßgabe des bislang geltenden § 17 zu ermitteln und auszuzahlen, wobei die Festvergütung nach § 17 Abs. 1 und 3 des bisher geltenden § 17 nur im Umfang von 5/12 zu gewähren ist und die variable Vergütung nach § 17 Abs. 2 der bisher geltenden Regelung anhand des gebilligten Konzernabschlusses 2020 zu errechnen und ebenfalls nur im Umfang von 5/12 zu gewähren ist.

Zur besseren Übersicht und zur Möglichkeit des direkten Vergleichs des bisherigen Wortlauts von § 17 mit dem nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut stellen wir beide Fassungen nachfolgend synoptisch gegeneinander:

Vorgeschlagener Wortlaut § 17
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung.
(2) Die Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – erhalten außerdem für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 5.000,00; die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für diese Tätigkeit eine zusätzliche feste Vergütung von jeweils EUR 7.500,00. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält jeweils den doppelten Betrag.

Bisheriger Wortlaut § 17
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.
(2) Ferner steht jedem Aufsichtsratsmitglied p. a. eine veränderliche Vergütung zu, die sich wie folgt berechnet: die veränderliche Gesamtvergütung des Aufsichtsrats entspricht 1,5% des im gebilligten Konzernabschluss ausgewiesenen Konzernjahresüberschusses, welcher zuvor um 4% des jeweiligen dividendenberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft zu verringern ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält 4/15, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats 3/15 und jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält 2/15 der veränderlichen Gesamtvergütung. Die veränderliche Vergütung ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung beschließt und beträgt höchstens das Dreifache der festen Vergütung; dabei gilt für den Vorsitzenden und den Stellvertreter Absatz 3 S. 1 entsprechend.

<p>3) Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00. Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jede Ausschusssitzung (Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz von mindestens zwei Stunden Dauer), an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte des Sitzungsgelds gemäß Satz 2 für die Teilnahme an Sitzungen, die er leitet. Nimmt ein Aufsichtsrat an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm ein Sitzungsgeld nur einmal zu.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung gemäß Absatz 1. Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses erhaltenen außerdem für diese Tätigkeit je 50 % des Betrags der festen Vergütung gemäß Absatz 1. Die Gesamtvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen ist auf den Betrag der festen Vergütung gemäß Absatz 1 begrenzt. Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.</p>
<p>(4) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 ist fällig und zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt.</p>	<p>(4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.</p>
<p>(5) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss eine oder mehrere langfristige variable Vergütungskomponenten für den Aufsichtsrat beschließen, die zur Vergütung laut Satzung hinzutreten. Beschließt die Hauptversammlung die Gewährung einer solchen Vergütungskomponente, so ist von ihr zugleich eine betragsmäßige Höchstgrenze (Maximalvergütung) für die Gesamtvergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds festzulegen.</p>	<p>(5) Die Hauptversammlung kann eine von Absatz 1 und 2 abweichende Vergütungsregelung beschließen.</p>
<p>(6) Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Absätzen 1 bis 3 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.</p>	
<p>(7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.</p>	
<p>(8) Bestandteil der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist darüber hinaus der rechnerische Pro-Kopf-Anteil einer Versicherungsprämie, welche von der Gesellschaft für eine im Namen der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) aufgewendet wird.</p>	

7. Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds

Herr Dieter Schäfer hat seinen Rücktritt erklärt und scheidet aus persönlichen Gründen mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung als Anteilseignervertreter aus dem Aufsichtsrat der technotrans SE aus.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung eine Nachbesetzung seines Aufsichtsratssitzes erforderlich.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE setzt sich gemäß § 12 der Satzung, den Regelungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und deren Arbeitnehmern sowie den gesetzlichen Bestimmungen der SE-VO, des SEAG und des SEBG, aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei Mitglieder Vertreter der Arbeitnehmer sind. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind dabei von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Entsprechend der selbst gegebenen Zielsetzungen haben sich der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat intensiv mit einer Nachbesetzung auseinandergesetzt. Diese sollte zukunftsgerichtet sein und einerseits die fachliche Expertise, Diversität und Erfahrung des Gesamtremiums erweitern sowie andererseits auch die gestiegenen Anforderungen an das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder erfüllen. Zudem sollte die Wahl möglichst perspektivisch ausgerichtet sein und sich daher nicht auf die verbleibende

Restamtszeit von Herrn Schäfer, die lediglich bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 andauern würde, beschränken. Vielmehr soll die Wahl gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz der Satzung für die Dauer bis zum Ende der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Hiernach würde eine Wahl bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025 erfolgen.

Auf der Grundlage des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat somit vor, **Frau Andrea Bauer** in den Aufsichtsrat der technotrans SE zu wählen. Die Wahl von Frau Bauer soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Wahl erfolgt insoweit für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2025.

Angaben zur Person gemäß Aktiengesetz und DCGK

Frau Andrea Bauer, StB, WP, CPA, Aufsichtsratsmitglied der Aurubis AG, wohnhaft in Dortmund

Lebenslauf Andrea Bauer

Jahrgang: 1966
Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

bis Mai 2019 VDM Metals Holding GmbH, Mitglied der Geschäftsführung, CFO
bis Dezember 2013 Kontron AG, Finanzvorstand
bis Juli 2013 VAC Gruppe, CFO
bis 2004 ThyssenKrupp, zuletzt Abteilungsleiterin „Internationale Bilanzierung“
bis 2000 KPMG, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, CPA
bis 1994 PriceWaterhouse, Dipl.-oec, Steuerberaterin

Ausbildung

1999 US Certified Public Accountant (CPA)
1996 Wirtschaftsprüferin
1994 Steuerberaterin
bis 1990 Studium der Wirtschaftswissenschaften, Dipl. oec.

Expertise

Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Interne Revision, Controlling

Mitgliedschaften, Mandate

Mitglied des Beirats der IFA-Gruppe, Haldensleben
Mitglied des Beraterkreises der IKB, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats der Aurubis AG, Hamburg
Mitglied des Regionalbeirats Commerzbank AG, Frankfurt und Düsseldorf

Persönliche und geschäftliche Beziehungen

Zwischen Frau Andrea Bauer und den Gesellschaften des technotrans-Konzerns, den Organen der technotrans SE und sonstigen wesentlich an der technotrans SE beteiligten Aktionären bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen Beziehungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und des DCGK.

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR UNSERE AKTIONÄRE

DURCHFÜHRUNG EINER "VIRTUELLEN" HAUPTVERSAMMLUNG OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER AKTIONÄRE UND IHRER BEVOLLMÄCHTIGTEN

Die COVID-19-Pandemie hat aktuell erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Wirtschaftsleben in Deutschland und weltweit. So ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung u.a. die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen für einen befristeten Zeitraum untersagt. Unklar ist, ob es weitere Verlängerungen und ggf. andere Einschränkungen gibt. Vor dem Hintergrund der Pandemie hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (nachfolgend „COVID-19 Gesetz“) erlassen. Dieses gestattet gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz u. a. Aktiengesellschaften und Europäischen Gesellschaften (SE), wie der technotrans SE, die Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-Verordnung zur Durchführung von Hauptversammlungen einer SE und den Interessen der Aktionäre an einer Abhaltung einer ordentlichen Hauptversammlung innerhalb dieser Frist sowie unter Abwägung der aktuellen Gefährdungslage hat der Vorstand der technotrans SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Schutz der Aktionäre, deren Vertretern sowie den Organen und Mitarbeitern der technotrans SE gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme, Stimmrechtsausübung, Stimmrechtsvertretung, zu den Fragerechten und zum Widerspruch ergeben sich insoweit aus Artikel 2 § 1 COVID-19 Gesetz sowie den allgemeinen Regelungen zur Einladung und Durchführung der Hauptversammlung einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE) und der Satzung der Gesellschaft, soweit nicht Artikel 2 § 1 COVID-19 Gesetz Abweichendes regelt.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten ist aufgrund des von der Gesellschaft beschlossenen Verfahrens zur Durchführung der Hauptversammlung gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz in diesem Jahr nicht möglich. Allerdings ist es für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, Fragen an die Gesellschaft zu adressieren und diese im Rahmen der präsenslosen Hauptversammlung beantworten zu lassen, Gegen- und Ergänzungsanträge zu stellen und die präsenslose Hauptversammlung online zu verfolgen.

Zu dieser Art der Teilnahme gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz an der diesjährigen Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am **Mittwoch, den 13. Mai 2020, 24:00 Uhr** bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahmerecht im Sinne von Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz und das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis zum 20. Mai 2020 einschließlich erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) für die Ausübung des Stimmrechts am Tag der Hauptversammlung ist mithin der Ablauf, d. h. **24:00 Uhr, des 13. Mai 2020**.

Aktionäre können sich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bei der technotrans SE unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter der Anschrift:

technotrans SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax-Nr.: +49 89 30 90 3 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals auf der Webseite der Gesellschaft unter:

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

anmelden.

Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten zusammen mit den Einladungs- und Anmeldeunterlagen persönliche Zugangsdaten zum Aktionärsportal, das sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

finden. Diese ermöglichen ihnen die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsbereichs und damit die Nachverfolgung der vollständigen präsenslosen Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe und die Übermittlung von Fragen.

Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich, und zwar entweder durch den Aktionär oder einen Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigten üben das Stimmrecht in diesem Fall gemäß den Regelungen von Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz ebenfalls vor der Durchführung der präsenslosen Hauptversammlung aus.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten durch elektronische Zuschaltung über das Aktionärsportal setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit den Anmeldeunterlagen versandten persönliche Zugangsdaten erhält.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann – aber nicht muss –, befindet sich bei den Anmeldeunterlagen, die den Aktionären nach Anmeldung übersandt werden.

Für den Fall der Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 AktG (u.a. Kreditinstitute), wird weder vom Gesetz Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall besondere Regelungen. Die für die Bevollmächtigung erforderliche Form ist daher bei dem jeweils zu bevollmächtigenden Intermediär zu erfragen. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Intermediär erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten (§ 135 Abs. 8 AktG). Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Aktionäre, sondern auch zur Bevollmächtigung berechtigten Intermediäre nicht physisch an der präsenslosen Hauptversammlung gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz teilnehmen, sondern vorab die von ihnen zu vertretenden Stimmen entsprechend den nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Stimmabgabe abgeben.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären des Weiteren die Möglichkeit an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der

Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig.

Diejenigen Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, müssen ebenfalls zur Hauptversammlung angemeldet sein. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung und der Widerruf von Weisungen bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft bis einschließlich **18. Mai 2020, 24:00 Uhr** unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse zugehen

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax-Nr.: +49 89 30 90 3 74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ebenso steht dafür das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

bis in die Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur diesjährigen Hauptversammlung.

Des Weiteren können die Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

eingesehen werden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen auch durch Briefwahl und elektronische Briefwahl im Sinne von Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 2 COVID-19 Gesetz abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl und der elektronischen Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann schriftlich oder in Textform erfolgen und muss bis einschließlich **18. Mai 2020, 24:00 Uhr** bei der Gesellschaft unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter folgender Adresse eingegangen sein.

technotrans SE

c/o Computershare Operations Center

80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die Briefwahl in schriftlicher Form steht den Aktionären das den Anmeldeunterlagen beigefügte Formular zur Verfügung, das an die obenstehende Adresse für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung zurückgesendet werden muss.

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Stimmen per Briefwahl oder elektronischer Briefwahl ist bis zum vorstehend genannten Zeitpunkt auf gleichem Wege möglich.

Für die elektronische Briefwahl steht das passwortgeschützte Aktionärsportal auf folgender Website

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

bis in die Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte zur Verfügung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen hierzu erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur diesjährigen Hauptversammlung.

Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstands werden live im Internet übertragen. Die Übertragung wird für die Generaldebatte unterbrochen und anschließend mit dem Verlauf der Abstimmungen und der Bekanntgabe der Ergebnisse abgeschlossen.

Darüber hinaus wird in dem für die Hauptversammlung zur Verfügung gestellten, passwortgeschützten Aktionärsportal, auf welches nur über die mit den Anmeldeunterlagen erhaltenen Zugriffsdaten ein Zugriff besteht, die vollständige präsenslose Hauptversammlung, das heißt insbesondere auch die Beantwortung von Fragen sowie die Verkündung der Beschlussergebnisse übertragen. Die vollständige Übertragung erfolgt im passwortgeschützten Aktionärsportal auf folgender Website:

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 6.907.665 Stück teilnahme- und stimmberechtigte Stückaktien. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 345.384 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des **19. April 2020, 24:00 Uhr** unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellt oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer an folgende Adresse zu richten:

technotrans SE

- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg
Telefax-Nr.: +49 2583 301 - 1054
E-Mail: hv2020@technotrans.de

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf des **5. Mai 2020, 24:00 Uhr** unter der genannten Adresse eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

veröffentlichen.

Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist grundsätzlich auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz ist aufgrund der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten die Ausübung des Auskunftsrecht nicht im gewohnten Rahmen möglich.

Die Gesellschaft schafft allerdings gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz eine Fragemöglichkeit, bei der jeder angemeldete Aktionär im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen an die Verwaltung richten kann. Um die Fragemöglichkeit auszuüben sind die Fragen hierfür unter Angabe des vollständigen Namens sowie der Aktionärsnummer ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

technotrans SE

- Investor Relations -
Telefax-Nr.: +49 2583 301 - 1054
E-Mail: hv2020@technotrans.de

oder im passwortgeschützten Aktionärsportal unter folgender Website einzugeben:

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Die Fragen müssen gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19 Gesetz spätestens 2 Tage vor Beginn der Hauptversammlung, d.h. bis zum **17. Mai 2020, 24:00 Uhr** bei der Gesellschaft über die vorstehend genannten Kanäle, das heißt per Fax, per E-Mail oder über das passwortgeschützte Aktionärsportal eingehen.

Im Rahmen der Übertragung der Hauptversammlung wird die Verwaltung gemäß Art. 2 § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19 Gesetz in freiem und pflichtgemäßem Ermessen die bei der Gesellschaft fristgemäß eingegangenen Fragen beantworten.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, u. a. auch zu Art. 2 § 1 Abs. 2 COVID-19 Gesetz, finden sich im Internet unter der Internetadresse

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere zu Punkt 1, werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, können ebenfalls im Internet unter

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/hauptversammlung.html>

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Lösungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

hv2020@technotrans.de

oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

technotrans SE
- Investor Relations -
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom **9. April 2020** veröffentlicht.

Sassenberg, im April 2020

technotrans SE

Der Vorstand

FINANZKALENDER

Veröffentlichung	Datum
Quartalsmitteilung 1-3/2020	12. Mai 2020
Hauptversammlung	20. Mai 2020
Quartalsbericht 1-6/2020	11. August 2020
Quartalsmitteilung 1-9/2020	10. November 2020

Veranstaltung	
Deutsches Eigenkapitalforum, Frankfurt	16. – 18. November 2020

Aktuelle Informationen zu Veranstaltungen finden auf unserer Internetseite unter folgender Adresse:

<https://www.technotrans.de/de/investor-relations/finanzkalender.html>.

IR-KONTAKT



Frank Dernes

Manager Investor Relations & Corporate Finance

Telefon: +49 (0)2583-301-1868

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: frank.dernes@technotrans.de

ALLGEMEINE ANFRAGEN

technotrans SE
Robert-Linnemann-Straße 17
48336 Sassenberg

Telefon: +49 (0)2583-301-1000

Fax: +49 (0)2583-301-1054

E-Mail: info@technotrans.de



Member of
the technotrans group

technotrans SE
Robert-Linnemann-Str. 17
48336 Sassenberg
Germany

www.technotrans.de